

Neunte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMPO/TechFak –

Vom 5. Juni 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg – ABMPO/TechFak – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Regelstudienzeit“ die Worte „einschließlich des Moduls Bachelorarbeit,“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
3. § 4 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengängen“ die Worte „Chemical Engineering – Nachhaltige Chemische Technologien,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Teilzeitstudiengang“ durch das Wort „Teilzeitstudium“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„§§ 12 und 28 Abs. 1 Satz 7 bleiben unberührt.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen (Portfolioprüfung) bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen (Portfolioprüfung) bestehen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungsleistungen und Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „schriftlich,“ das Wort „elektronisch,“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Insbesondere sind Übungsleistungen möglich, welche in der Regel wöchentliches selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben umfassen, sowie Praktikumsleistungen, welche in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, schriftliche Versuchsprotokolle und mündliche oder schriftliche Testate vorsehen. ⁴Weiterhin können Seminarleistungen (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) und Exkursionsleistungen (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag) gefordert werden.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 5 und 6.

ee) In Satz 5 (neu) werden die Worte „und Teilprüfungen“ gestrichen.

ff) In Satz 6 (neu) werden das Wort „kann“ durch das Wort „beschränkt“ ersetzt sowie das Wort „beschränken“ gestrichen.

c) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Übungsleistungen oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. ³Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern.“

5. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des

Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

(2) In Nr. 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.“

c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Vorsitzende oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- (2) Nach den Worten „sind Professorinnen“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (3) Nach den Worten „tätige Hochschullehrerinnen“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (4) Nach den Worten „wissenschaftliche Mitarbeiterin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort bzw. ersetzt sowie nach den Worten „Mitglied wird“ die Worte „eine persönliche Vertreterin bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie nach den Worten „kann ihr“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „öffentlich durch Aushang oder“ durch die Worte „jeder bzw. jedem Einzelnen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird nach den Worten „die Präsidentin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte „Prüferin oder des Prüfers“ durch die Worte „bzw. des Prüfenden“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Beisitzerin“ und „Mitarbeiterin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 3 werden nach den Worten „gegenüber der“ die Worte „Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

10. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Professorin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Die Worte „Vorsitzenden oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Nach dem Wort „Hochschullehrerin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) Nach dem Wort „Mitarbeiterin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

12. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „Person oder der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²In Ausnahmefällen (insbesondere wegen Auslandsaufenthalten, Krankheit oder unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung) kann der Prüfungsausschuss einem Wechsel der Prüfungsform zustimmen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Erstellerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden zu Sätzen 3 bis 9.

cc) In Satz 3 (neu) wird nach dem Wort „³Die“ sowie nach den Worten „Antworten sie“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

dd) In Satz 7 (neu) wird nach dem Wort „Aufgabenstellerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

ee) In Satz 9 (neu) wird nach den Worten „Nachteil einer“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Nr. 1 werden die Worte „der Prüfling“ durch die Worte „die bzw. der zu Prüfende“ ersetzt.

(2) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

(a) Die Worte „der Prüfling“ werden durch die Worte „die bzw. der zu Prüfende“ ersetzt.

(b) Die Worte „vom Prüfling“ werden durch die Worte „von der bzw. dem zu Prüfenden“ ersetzt.

(c) Das Wort „Prüflinge“ wird durch die Worte „insgesamt zu Prüfenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „vom Prüfling“ durch die Worte „von der bzw. dem zu Prüfenden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Prüfling“ durch die Worte „Die bzw. der zu Prüfende“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach dem Wort „Beisitzerin“ sowie nach den Worten „statt, die“ wird jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- (2) Die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ werden durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³In Ausnahmefällen (insbesondere wegen Auslandsaufenthalten, Krankheit oder unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung) kann der Prüfungsausschuss einem Wechsel der Prüfungsform zustimmen. ⁴Der Wechsel ist den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt zu machen.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „setzt“ die Worte „jede bzw.“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
- (2) Nach dem Wort „Beisitzerin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- (3) Die Worte „Studierenden oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

16. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

c) In Satz 5 (neu) werden das Zeichen „/“ sowie das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

(a) Im Klammerzusatz wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

(b) Nach den Worten „Erfolg teilgenommen“ werden das Zeichen „;“ sowie die Worte „dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden im Klammerzusatz nach der Zahl „2“ das Wort „Satz“ sowie die Zahl „3“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Zahlen und Worte „4,3 oder 4,7 oder“ gestrichen.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 7 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.“

c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Modulverantwortliche oder“ durch die Worte „Die bzw.“ ersetzt.

bb) Im Klammerzusatz werden nach der Zahl „2“ das Wort „Satz“ und die Zahl „3“ eingefügt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 2“ gestrichen.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Studierende oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „Einsicht in ihre“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Notenbekanntgabe bei“ die Worte „der bzw.“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Prüferin oder den Prüfer“ durch die Worte „bzw. den Prüfenden“ ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
22. In § 26 Satz 2 werden nach den Worten „siebensemestrigen Studiengängen“ die Worte „im Umfang“ eingefügt.
23. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Studierenden oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) Die Worte „Vorsitzende oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- cc) Nach den Worten „Prüfungsausschusses ihr“, „Fachvertreterin“ und „Betreuerin“ wird jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Studierende oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) Nach den Worten „nach, dass sie“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- (1) Die Worte „Studierenden oder“ sowie „Vorsitzende oder“ werden jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- (2) Nach dem Wort „Betreuerin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

g) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ausreichende“ durch das Wort „bestandene“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Studierende oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „dafür, dass sie“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9 Satz 1.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Die **Fachprüfungsordnungen** können die Wiederholungspflicht für Prüfungen bereits begonnener Wahlmodule bei Wechsel des Moduls aussetzen.“

cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden zu Sätzen 6 bis 10.

dd) In Satz 7 (neu) werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

ee) In Satz 9 (neu) werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt sowie nach der Zahl „7“ das Wort „Abs.“ und die Zahl „1“ eingefügt.

ff) In Satz 8 (neu) wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „angerechnet“ ein Komma sowie die Worte „sofern die **Fachprüfungsordnungen** nicht auch insoweit Abweichendes regeln“ angefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Studierende oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „legt sie“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(3) Nach den Worten „eingebracht werden“ wird das Wort „soll“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „gleichwertigen Abschluss“ gestrichen sowie nach den Worten „vermittelten Kompetenzprofils“ die Worte „nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Qualifikationsprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu dem Abschluss der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** sein.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Ist die Gleichwertigkeit hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht voll“ werden durch die Worte „Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede“ ersetzt.

(2) Nach der Zahl „20“ wird das Wort „ECTS-Punkte“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Gleichwertigkeit“ durch das Wort „Anerkennbarkeit“ ersetzt.

26. In § 30 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „vergleichbar“ durch das Wort „verwandt“ ersetzt.

27. In § 31 Abs. 2 werden nach den Worten „einschließlich der“ die Worte „ggfs. vorgesehenen“ eingefügt.

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Studierende oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „Problem aus ihrem“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach den Worten „es der“ werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (2) Die Worte „Vorsitzenden oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (3) Nach dem Wort „Fachvertreterin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (4) Nach den Worten „Fachvertreter der“ werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (5) Nach dem Wort „Betreuerin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Studierende oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „nach, dass sie“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Verfasserin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird nach dem Wort „Betreuerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt sowie nach der Zahl „3“ das Wort „Satz“ und die Zahl „2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- h) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Vorsitzende oder“ sowie „Studierenden oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
29. Die Regelung in § 33 erhält folgende neue Fassung:
- „Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 28 entsprechend.“
30. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird jeweils das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Nr. 1 werden das Wort „gleichwertigen“ durch die Worte „hinsichtlich des Qualifikationsziels nicht wesentlich unterschiedlichen“ sowie die Worte und Zahlen „§ 29 Abs. 1, Nr. 1, 2. und 2. Halbsatz“ durch die Worte „§ 29 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - (2) In Nr. 2 wird das Wort „gleichwertige“ durch die Worte „hinsichtlich des Qualifikationsziels nicht wesentlich unterschiedliche“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nach dem Wort „Bewerberinnen“ wird das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - (2) Die Worte „nicht voll gleichwertigen“ werden durch die Worte „mit einem“ ersetzt.
 - (3) Nach dem Wort „Abschluss“ werden die Worte „i. S. d. § 29 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
 - ee) In Satz 6 wird jeweils das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - ff) In Satz 7 Halbsatz 2 wird jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - gg) In Satz 8 werden das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „telefonisch“ durch das Wort „bildtelefonisch“ ersetzt.
 - hh) In Satz 9 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- ii) In Satz 10 werden jeweils das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt sowie nach den Worten „Kriterien der Prüfung“ die Worte „und deren Gewichtung“ eingefügt.
 - jj) In Satz 12 wird das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - kk) In Satz 13 wird nach den Worten „ist mit“ das Wort „einer“ eingefügt.
 - d) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfung in anderer Form abzulegen.“
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.
 - f) In Abs. 7 (neu) wird das Zeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
31. § 6a und Anlage 1 werden in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen; das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung in der lfd. Nr. 4 b) ff) erst nach Änderung der die ABMPO/TechFak für den jeweiligen Studiengang ergänzenden **Fachprüfungsordnung** in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Mai 2014 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Kley vom 5. Juni 2014.

Erlangen, den 5. Juni 2014
In Vertretung

Prof. Dr. Antje Kley
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 5. Juni 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juni 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2014.